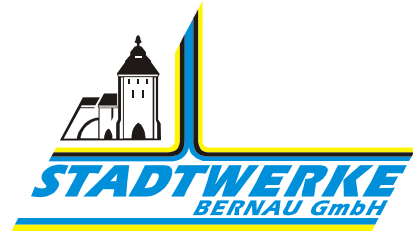


EDI-Vereinbarung



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Vereinbarungsnummer: 00000000

Zwischen

Stadtwerke Bernau GmbH
Breitscheidstraße 45
16321 Bernau bei Berlin

und

XXXXX
XXXXX
XXXXX

Muster

– nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 EDI:
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 EDI-Nachricht:
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 UN/EDIFACT:
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Technischer Anhang zur EDI-Vereinbarung

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber und Messstellenbetreiber (Strom)		Stand: April 2018	
Anschrift			
Firmenname	Stadtwerke Bernau GmbH		
Betriebssitz	Breitscheidstraße 45 16321 Bernau bei Berlin		
Postanschrift	Postfach 11 73 16311 Bernau bei Berlin		
Internet	www.stadtwerke-bernaue.de		
Umsatzsteuer-ID	DE 139150312		
Marktrolle			
		BDEW-Codenummer/Global Location Number (GLN)	
Netzbetreiber	9907007000002		
Messstellenbetreiber	9910487000005		
Bilanzierungsgebietscode (Netzbetreiber)			
11YV000000070073			
E-Mail-Adresse elektronischer Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation - EDIFACT)			
netznutzung@edi.stadtwerke-bernaue.de			
E-Mail-Adresse "Einspeisermeldung" (XLS-Nachrichten gemäß MPES - kein EDIFACT)			
einspeisung@stadtwerke-bernaue.de			
Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Ansprechpartner allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
- Rahmenverträge	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
EDIFACT			
- Verschlüsselung/Signatur	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Ansprechpartner GPKE/MaBiS/WiM/MPES			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
- Nachrichtenbearbeitung	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
INVOIC/REMADV			
- Zahlungsverkehr	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Mehr- und Mindermengen			
- Clearing	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Bilanzkreisabrechnung			
- Zuordnungsermächtigung, Clearing	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
- Zählerstände SLP	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
MSCONS			
- Lastgänge RLM	svn.gerlach@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-424	03338 61-384
Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Sperrung/Entsperrung	ute.danckert@stadtwerke-bernaue.de	03338 61-321	03338 61-384
Stördienst (24 h)		03338 61-333 oder 0171 6441-333	
Bankverbindung			
Geldinstitut	Deutsche Kreditbank AG		
IBAN	DE60 1203 0000 0000 5181 00		
BIC	BYLADEM1001		
Gläubiger-ID			

Kommunikationseinrichtungen

Kommunikationseinrichtung:

- E-Mail/SMTP-Protokoll

E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für den elektronischen Datenaustausch (1:1-Kommunikation):

- netznutzung@edi.stadtwerke-bernau.de

Kommunikationsverfahren

Der elektronische Nachrichtenaustausch findet zwischen den im Anhang beschriebenen Kommunikationseinrichtungen statt.

Übertragungsnetz: Internet

Maximale E-Mailgröße: 10 MB

Unterschriftsverfahren und Chiffrierung

Elektronisches Unterschriftsverfahren:

- Fortgeschrittene elektronische Signatur

Chiffrierung:

- S/MIME

Die notwendigen Zertifikate bzw. öffentlichen Schlüssel werden von den Parteien vor Beginn der chiffrierten Nachrichtenübermittlung bereitgestellt.

EDIFACT-Nachrichten

Es sind die von der Bundesnetzagentur festgelegten EDIFACT-Nachrichtentypen in den jeweils aktuellen Versionen zu verwenden.

Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

Kontaktdatenblatt des Netznutzers

Der Netznutzer stellt dem Netzbetreiber für den Datenaustausch nach dieser Vereinbarung eine Liste mit seinen Ansprechpartnern und Kontaktdaten zur Verfügung.